

Im Falle einer solchen getrennten Zählung sind insbesondere auch die dem Civilstande angehörigen Dienstboten der Militairs, wenn sie bei der dem Militairstande angehörigen Dienstherrschaft wohnen (nicht etwa bloß während des Tags sich bei derselben aufhalten), durch die Militair-Verbände, wenn sie aber eine besondere Wohnung haben (wie z. B. verheiratete Kutscher, Diener, Köche:.) durch die Civilbehörden zu zählen.

4) Für die Zählung selbst gilt

a. als allgemeine Regel:

Soweit nicht nach der Bestimmung zu h. eine Ausnahme eintritt, werden alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Orts angesehen, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend aufhalten.

Es werden sonach am Orte ihres Aufenthalts gezählt; alle dort in Lohn und Brod stehende Dienstboten, alle dort in Arbeit stehende oder Arbeit suchende Gesellen und Gewerbesgehilfen, einschließlich derjenigen, welche in Handwerkerherbergen eingelehrt sind; ferner alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterichts- Lehr- Bildungs- Erziehungs- Pensions-Anstalt u. befinden oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen verweilen, sowie die in dortigen Kranken- Entbindungs- Arbeits-Häusern, Gefängnissen, Besserungsanstalten u. befindlichen Personen.

b. Nur solche Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerkerherbergen) eingelehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten (also mit Ausschluß der in gemietheten Privat-Quartieren wohnenden Fremden) werden nicht als Einwohner desjenigen Ortes, in welchem sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten, betrachtet, und daselbst nicht gezählt.

c. Dagegen werden diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind, als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeits-Ortes an ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Anschlag gebracht.

Zu den hiernach in ihrem Wohnorte mirzählenden Personen gehören auch diejenigen, welche Besuchs Betriebs eines Gewerbes im Umherziehen zur Zeit der Zählung vom Hause abwesend sind, dagegen nicht die auf Wanderung abwesenden Gesellen und Gehilfen.

d) Solche Vereinsangehörige, welche mehr als einen Wohnsitz im Reiche haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind nur an letzterem Orte mirzählend, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von dieser auszuschließen.

5) die von den Ortsbehörden innerhalb des nach Punct 1. bezeichneten Termines erhobenen Bevölkerungslisten werden in jedem Reichstaate summarisch nach größerem Verwaltungsbezirken, und zwar im Königreiche Preußen nach den Bezirken der Provinzial-Regierungen, in den Königreichen Bayern, Württemberg und im Großherzogthume Baden nach jenen der Kreis-Regierungen, im Königreiche Sachsen nach Kreisdirectoren, in dem Kurfürstenthume und Großherzogthume Hessen nach Provinzen, endlich im